

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 29. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2023)

zum Thema:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in der Praxis - Bilanz 2020-2022

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 19/16009
vom 29. Juni 2023
über Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in der Praxis – Bilanz 2020-2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden bisher im Jahr 2018 an öffentliche Stellen des Landes Berlin und andere unter das IFG fallende Einrichtungen gestellt? In wie vielen Fällen wurde dabei eine Auskunft erteilt, eine Teilauskunft erteilt oder der Antrag abgelehnt (bitte um Einzelaufschlüsselung nach den angefragten Behörden bzw. anderen Stellen)?
2. In wie vielen Fällen wurden Anträge vom Antragsteller zurückgezogen (bitte um Einzelaufschlüsselung, inwieweit Gründe für das Zurückziehen angegeben wurden)?
3. Wie verteilen sich die stattgegebenen Anträge auf Auskunft bzw. Einsicht nach dem IFG auf die in der Verwaltungsgebührenordnung definierten Kategorien?
4. In wie vielen Fällen fanden Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen zu diesen Anträgen statt und inwieweit waren diese erfolgreich?
5. In wie vielen Fällen wurde die Beauftragte für Informationsfreiheit von Menschen angerufen, die ihre Rechte nach dem IFG aufgrund einer nicht oder unzureichend erteilten Auskunft bzw. Einsicht verletzt sahen?
6. In wie vielen der von Frage 5 erfassten Fälle wurde die Beauftragte tätig, indem sie eine Empfehlung zu einer anderen Handhabung des IFG aussprach? Inwieweit wurde dies umgesetzt?
7. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag nach dem IFG abgelehnt bzw. nur eine Teilauskunft erteilt auf Grundlage von (einzeln aufgeschlüsselt)
 - a) § 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)?
 - b) § 7 bzw. § 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)?
 - c) § 9 IFG (Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung)?
 - d) § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)?
 - e) § 11 IFG (Gefährdung des Gemeinwohls)?
 - f) § 2 IFG, insoweit die angefragte Stelle nicht im Anwendungsbereich des IFG liegt?
 - g) anderer Ausnahmen (aufgeschlüsselt)?

Zu 1. bis 7.:

Anders als im Titel der Anfrage werden in den Einzelfragen selbst nur Angaben für das Jahr 2018 erbeten. Insoweit wird hinsichtlich der Fragen 1. bis 7. auf die Abgeordnetenhaus-Drucksache Nr. 18/17236 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD) vom 5. Dezember 2018 sowie die Antwort des Senats von Berlin vom 19. Dezember 2018) verwiesen.

8. Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 8.:

Nein.

Berlin, den 07. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport